

Richtlinien zur Registrierung der Methodengruppe Nr. 131, Naturheilkundliche Praktiken NHP (Naturheilpraktiker)

Die Richtlinien zur Registrierung der Methodengruppe Nr. 131, Naturheilkundliche Praktiken NHP (Naturheilpraktiker), gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen (RB) und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des EMR.

Diese Richtlinien legen den minimalen Ausbildungsstandard fest, der für eine Registrierung der Methodengruppe Nr. 131 beim EMR erforderlich ist.

1. Allgemeines

- Unter der Methodengruppe Nr. 131 können bis zu acht Untermethoden registriert werden. Darin müssen zwingend mindestens vier Pflicht-Untermethoden enthalten sein (vgl. nachfolgend Ziffer 2.1). Zusätzlich können unter der Methodengruppe Nr. 131 bis zu vier weitere Wahl-Untermethoden registriert werden (vgl. nachfolgend Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2).
- Bestandteil der erfahrungsmedizinischen Ausbildung für die Methodengruppe Nr. 131 muss weiterhin eine Ausbildung in «Allgemeiner Naturheilkunde» sein (vgl. nachfolgend Ziffer 2.3).
- Die Gesamtausbildung für die Methodengruppe Nr. 131 umfasst damit insgesamt 1800 Lernstunden.
- Für die Registrierung der Methodengruppe Nr. 131 und aller Untermethoden gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen des EMR, speziell auch in Bezug auf die notwendigen Ausbildungsnachweise.

2. Erfahrungsmedizinische Ausbildung

2.1 Pflicht-Untermethoden (insgesamt mind. 500 Lernstunden)

Für die Registrierung der Methodengruppe Nr. 131, Naturheilkundliche Praktiken NHP (Naturheilpraktiker), muss eine Ausbildung nachgewiesen werden, die zwingend mindestens vier der nachfolgend genannten fünf Pflicht-Untermethoden mit den jeweils genannten Therapieformen umfasst. Bestandteil dieser Ausbildung müssen zwingend die Untermethoden mit den Nummern 218, 219 und 220 sowie zusätzlich die Untermethode Nr. 221 und/oder die Untermethode Nr. 145 sein.

Nr. 218, Diätetik (mind. 150 Lernstunden)
- Ernährungsberatung

Nr. 219, Ausleitende Verfahren (mind. 20 Lernstunden)
- Baunscheidtieren
- Blutegel
- Schröpfen

Nr. 220, Hydrotherapie (mind. 30 Lernstunden)
- Kneipp- / Hydrotherapie
- Wickel / Umschläge

Nr. 221, Massagepraktiken (mind. 300 Lernstunden)
- Klassische Massage
- Colon-Massage
- Fussreflexzonen-Massage / Reflexzonen-Massage
- Muskelreflexzonen-Massage

und/oder anstelle von Nr. 221

Nr. 145, Phytotherapie, westliche (mind. 300 Lernstunden)

2.2 Wahl-Untermethoden

Als Wahl-Untermethoden, die zusätzlich unter der Methodengruppe Nr. 131 registriert werden können, gelten ausschliesslich jene Methoden aus der jeweils aktuellen Methodenliste des EMR, welche nicht mehr als 150 Lernstunden erfahrungsmedizinische Ausbildung (EM) erfordern sowie die Methode Nr. 38, Bioresonanztherapie, mit 224 Lernstunden.

Für die Registrierung jeder dieser Wahl-Untermethoden müssen die erfahrungsmedizinischen Lernstunden nachgewiesen werden, die in der EMR-Methodenliste für diese Methode aufgeführt sind.

2.3 Allgemeine Naturheilkunde (insgesamt mind. 700 Lernstunden)

- Zusätzlich zur übrigen erfahrungsmedizinischen Ausbildung müssen mindestens 700 Lernstunden «Allgemeine Naturheilkunde» im Rahmen einer Ausbildung für die Methodengruppe Nr. 131 nachgewiesen werden.
- Als «Allgemeine Naturheilkunde» gelten alle Fächer aus dem Bereich der Erfahrungs- und der Schulmedizin. Es ist dem Bildungsanbieter freigestellt, welche Lehrinhalte die «Allgemeine Naturheilkunde» beinhaltet.

3. Schulmedizinische Ausbildung (insgesamt mind. 600 Lernstunden)

Die schulmedizinische Ausbildung für die Methodengruppe Nr. 131 muss mindestens 600 Lernstunden umfassen und folgende Themen in angemessenem Umfang abdecken:

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Anamnese und Befunderhebung
- Psychologie
- Kommunikation
- Hygiene

4. Gebühren (inkl. MwSt.)

Die Registrierungsgebühr (gemäss Gebührenordnung EMR) für die Methodengruppe Nr. 131, Naturheilkundliche Praktiken NHP (Naturheilpraktiker), gilt pauschal für die Registrierung von vier Pflicht-Untermethoden (Nr. 218, 219 und 220 sowie wahlweise Nr. 221 oder Nr. 145).

Für die unter der Methodengruppe zusätzlich registrierbaren Wahl-Untermethoden gemäss Ziffer 2.2 wird zusätzlich eine Gebühr von CHF 179,50 pro Wahl-Untermethode erhoben.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

November 2018